

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	100 (2008)
Artikel:	Zollstätten im Lande Schwyz und seinen angehörigen Landschaften : das Beispiel Schindellegi
Autor:	Landolt, Oliver
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-169391

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zollstätten im Lande Schwyz und seinen angehörigen Landschaften – das Beispiel Schindellegi

Oliver Landolt



Ansicht der Schindellegi (Lithografie von Charles Rodolphe Weibel-Comtesse (1796–1856), um 1830/40).

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Örtlichkeit Schindellegi in ihrer lateinischen Form «*Schindelerra*» erstmals erwähnt. Seit dem 14. und vor allem im 15. Jahrhundert findet sich dann die deutsche Bezeichnung «*Schindellegi*» in verschiedenen Quellen. Wortetymologisch lässt sich der Begriff von Stapelplatz für Schindeln beziehungsweise Schindelholz herleiten. Schindellegi war also bereits vor den grossen Waldniederlegungen des 16. und 17. Jahrhunderts, als Schwyz und das Kloster Einsiedeln Waldrodungen im Ybrig, im Alptal und in der Region Einsiedeln unternahmen und das Holz an die Stadt Zürich verkauften, ein wichtiger Holzstapelplatz. Das gefällte Holz wurde dabei über die Sihl bis Schindellegi geflösst. Die Schindellegi bildete einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt: Hier vereinigten sich der Landweg von Zürich über Thalwil und der Seeweg von Zürich über Richterswil; die Brücke über die Sihl führte die Pilger zum Wallfahrtsort Einsiedeln. Diese Brücke war aber auch Teil des Verkehrs- und Handelswegs von Schwyz an den Zürichsee und die Ostschweiz.

Das Schwyzer Zollwesen

Seit dem 14. Jahrhundert lässt sich eine aktive Zollpolitik des Standes Schwyz feststellen: Mindestens seit 1383 erhob Schwyz einen Zoll bei dem an der wichtigen Gotthardroute gelegenen Küssnacht, worüber sich Zürich beschwerte. Überhaupt führten Zollerhebungen immer wieder zu Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Ständen: So stritten beispielsweise Schwyz und Luzern über gegenseitig erhobene Zölle. 1424 erhielten die Schwyzer von König Sigismund das Privileg, in ihrem Territorium zwei Zölle zu erheben, «zu bessern wege und stege und ouch brüken das die kaufleute, geste und ouch inwoner des landes do-selbst zu Switz desterbaß und furderlich wandeln und tziehen mögen.» Letzteres deutet auf die Zweckgebundenheit der Erhebung von Zollabgaben hin: Sie sollten zum Unterhalt der Strassen und Brücken dienen. Wie aus dem wahrscheinlich aus den 1530er-Jahren stammenden Urbar des Landes Schwyz hervorgeht, verfügten die Schwyzer über verschiedene Zollstätten innerhalb ihres Territoriums: «Item min Herren hand All Zöll Im Lanndt, Zu küssnacht, zu Artt, Zu Steinen, zu Schwyz, Im Dorff zu Brunnen, Am Sattel, unnd an andern ortten Im Lanndt, da man gewicht unnd wagen hatt. Da soll man zollen Luth der zoll rödlen, unnd besunderlich den Ancken.» Die Klage über die an allen Orten des Alten Reiches erhobenen Zölle war

gross, schliesslich verteuerten diese Zollabgaben die Handelsgüter in einem nicht unerheblichen Masse. In treffender Weise kritisiert die sogenannte «*Reformatio Sigismundi*», eine in der Zeit des Basler Konzils in der zweiten Hälfte der 1430er-Jahre entstandene Reformschrift, die zahlreich im heilig-römischen Reich erhobenen Zölle: «*Man soll wyssen nü von der zolle wegen, wye alle lender nü so swerlich ubersetzt sein; in iglicher stauden ist schir / ein zoll; es mag schir ein lant das ander wyder getrosten noch zü statten sten, noch nyemant dem andern kein recht pfennig-wert geben, da zoll groß ursach an seind.*» Dieser Zustand dauerte auch im Kanton Schwyz bis ins 19. Jahrhundert an, wie dies etwa Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843) in seinen historischen Aufzeichnungen über den Kanton Schwyz bemerkt: «*Zohlstätte hatte der Kanton Schwyz so viele, daß man glauben sollte, man wollte sich von allen andern Menschen absperren.*» Mit Blick auf die Landesfinanzen stellten die Einnahmen aus Zöllen aber einen nicht unerheblichen Beitrag zur Finanzierung der Ausgaben dar: Im Rechnungsjahr 1620/21 bestanden gegen 11% der Einnahmen aus den verschiedenen im schwyzerischen Territorium erhobenen Zöllen, während 1660/61 gegen 9% durch Zolleinnahmen erwirtschaftet wurden. 1755/56 wurde sogar rund ein Fünftel oder 21% der Landeseinnahmen durch Zölle gedeckt.

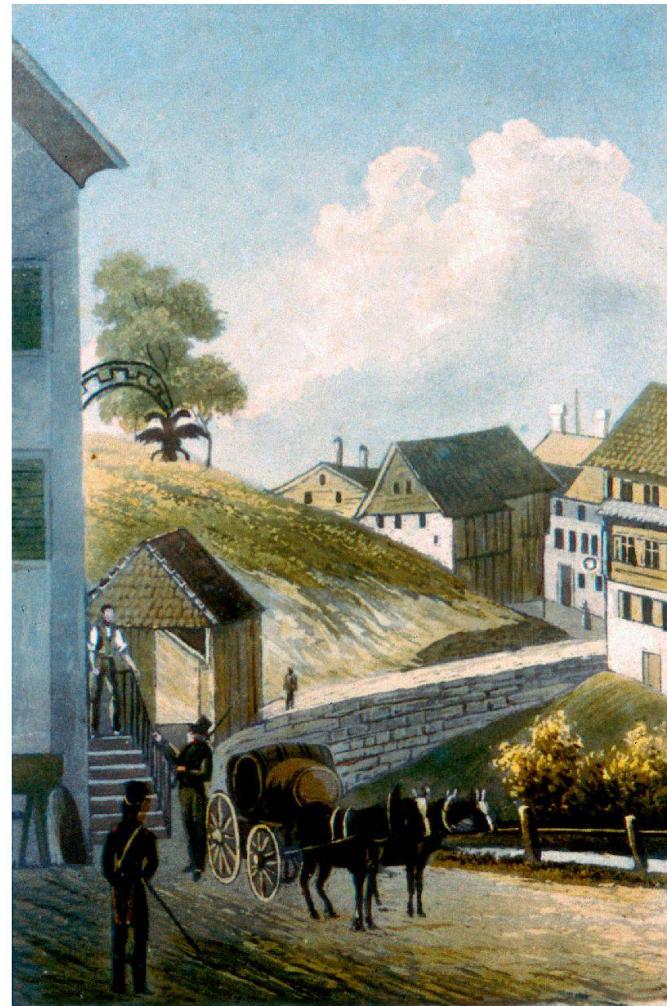
Die Zollstätte Schindellegi

1620 regelten die Stände Schwyz und Zürich im sogenannten Schindellegi-Brief nach beiderseitigen Zwistigkeiten den Gütertransitverkehr zwischen Richterswil und Brunnen. Zum Unterhalt der Strassen wurde bei Rothenthurm ein Weggeld bezogen. 1659 verlegte Schwyz die Zollstätte bei Rothenthurm nach Schindellegi und erhob anstatt eines Weggelds ein Brückengeld. Obwohl Schwyz den bereits bestehenden Zolltarif von Rothenthurm für die Zollstätte Schindellegi beibehielt, legte Zürich Protest ein. Schwyz begründete die Verlegung der «*zohlstatt von dem Rotenthurn an die Schindellegi*» in einem Schreiben vom 16. Juni 1660 damit, dass man dort «*dem zohl weniger abfliehen khan*», dadurch «*wol aber verhüet wirdt, vil sachen somithin zuo hinderruggs unsere und unserem landt abgeführt, zuo kinderhalten.*» Obwohl es wegen der neu errichteten Zollstätte vor allem mit Zürich auch in der Folge zu Zwistigkeiten kam und Schwyz energisch die Zollstätte zu verteidigen hatte, warf der dort erhobene Zoll nur eine geringe Rendite für die Landeskasse ab:

1661/62	20 gl
1662/63	19 gl
1663/64	24 gl
1667/68	24 gl
1668/69	24 gl
1669/70	11 ♂
1670/71	23 gl
1671/72	30 ♂
1681/82	18 gl
1682/83	35 gl
1684/85	38 gl
	32 ½ ♂

In der Regel spiegelten diese Zahlen Nettozolleinnahmen wieder, bei welchen der Lohn des Zolleinnehmers bereits abgezogen war. Ab 1686 änderte man die Praxis und das Brückengeld wurde für jährlich 50 Gulden verpachtet. Im Spätmittelalter wie auch in der Frühen Neuzeit war die Verpachtung von Einkünften wie Zöllen, aber auch von Steuern (besonders in Frankreich) weit verbreitet. Budgetmässig konnte fest mit dem Eingang der vertraglich geregelten Geldsumme gerechnet werden; insbesondere bei den stark von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängigen Zöllen gereichte dies zum Vorteil. So wurde beispielsweise dem aus den Höfen stammenden Ignaz Gassmann am 13. Mai 1715 der Zoll an der Schindellegi durch den Schwyzer Landrat gegen 25 Kronen (= 50 Gulden) pro Jahr verliehen, «auch mit der bürgschaft angenommen und beeidiget worden mit dem bevelch, dz er iährlich specificierte rechnung bescheinien solle seinesß aufzugeben undt innnehmenß.» Dabei hatte es der Zoller nicht immer einfach, die schuldigen Zollbeträge einzufordern. Verschiedentlich musste der Schwyzer Rat Mandate zum Schutz des Zolls erlassen, wie beispielsweise 1742: Weil Käse, Vieh und andere Waren über den Etzel geführt und somit nicht an der Schindellegi verzollt worden waren, wurde dies unter Androhung «von straff u(nd) ungnad» verboten.

Die überlieferten Zolltarife aus den Jahren 1659 (1685 ratifiziert), 1715, 1783 (mit Nachträgen von 1784) und 1789 dokumentieren eine grosse Warenvielfalt. Während die Zolltarife für Horn- wie Schmalvieh und Pferde während dieses ganzen Zeitraums unverändert blieben, lässt sich bei anderen Produkten ein vereinzelt merklicher Tarifanstieg beobachten. Ebenso tauchen neue Produkte wie etwa der Tabak auf, während andere wie beispielsweise Schnecken im Laufe der Zeit aus dem Zolltarif verschwinden.



Die Schindellegi (kolorierte Aquatinta von Johann Baptist Isenring (1796–1860), um 1830/40).

Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Zollpacht massiv gesteigert: 1784 wurde das Pachtgeld von 50 auf 100 Gulden jährlich angehoben. In der zweiten Hälfte der 1780er-Jahre betrug der Pachtzins sogar 150 Gulden; zu welchem Zeitpunkt dies geschehen war, ist unbekannt, da für die Jahre 1786–1788 das Landrechnungsbuch fehlt. Jedenfalls wurden ab 1789/90 150 Gulden durch den Leheninhaber bezahlt. 1794 wurde der Zoll bei der Schindellegi an Anton Gassmann als neuem Zoller für zwölf Jahre verpachtet. Dieser verpflichtete sich zur jährlichen Zahlung von 25 Louisdor (= 325 Gulden). Als Sicherheit musste er 400 Gulden als Kautions beim Landessekretär hinterlegen.

Neben dem Zolleinzug wurde er auch zum Einzug des Angstergeldes – einer seit dem Ende des 17. Jahrhundert in Schwyz und seinen angehörigen Landschaften eingeführten Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke – für den eingeführten Wein verpflichtet. Ebenso «solle dieser neübestellte lehentrager unsers zolls obliegen, wie wir es ihm anmit befehlen, sehr genaue aufsicht über dasjenige holz, schindeli, stecken, bohl oder was stammes es seyn möchte, zu haben, welches wider unsere hohe verboth außert lands geführt wurde, somithin er solch alffällige übertrettern uns getreulich leiden, solches seiner verrichtung aber sowohl als in beziehung des zolls unser hoheitl(ichen) assistenz versichert seyn solle.» Wie die erhaltenen Landesrechnungen belegen, kam Zoller Gassmann seiner jährlichen Pachtzinspflicht von 325 Gulden getreulich bis 1797 nach. Mit dem Einfall französischer Truppen und dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 und den nachfolgenden kriegerischen Ereignissen, in welche bekanntlich auch das Gebiet der Schindellegi hineingezogen wurde, brach der Zollbezug massiv ein. Ja, wie aus erhaltenen Unterlagen hervorgeht, stellte Zoller Gassmann den Einzug der Zölle ganz ein, nachdem Anfang Mai 1798 die Schindellegi durch französische Truppen eingenommen worden war. In der Annahme, dass mit dem Ende des alten Standes Schwyz und dessen Eingliederung in die neu geschaffenen Kantone Waldstätten und Linth auch der Zollpachtvertrag hinfällig geworden war, sah er sich auch nicht mehr verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Zollstätte. In der Folge führte dies zu einem sich lang hinziehenden juristischen Nachspiel, da sich die Behörden des Kantons Linth, auf dessen Territorium sich die Zollstätte Schindellegi befand, als Rechtsnachfolger sahen. Das Ende dieses gerichtlichen Prozesses erlebte Gassmann nicht mehr; er starb im Frühling 1801, worauf die Erben respektive Söhne Gassmanns juristisch weiter belangt wurden. Johannes Gassmann trat die Nachfolge

seines verstorbenen Vaters an, hatte aber etwelche Mühe, die Zollabgaben einzufordern, da sich viele Passanten weigerten, diese zu bezahlen. In einem Bericht vom 1. Oktober 1801 heisst es, dass «ihm (Zoller Johannes Gassmann) wegen Einzug des Zolls aller Orten, wo er solchen einfodere, Schwierigkeiten gemacht werden, und daß er beym wirklichen Einzug an der Zollstätte selbst oft in Gefahr seye von Fuhrleüthen aus dem Kanton Waldstätten thäglich mißhandelt zu werden.»

Mit dem Ende der Helvetik und der Mediation gelangte das Zollregal in den Besitz der neugeschaffenen Bezirke; die Zolleinnahmen wurden zugunsten der Bezirkshaushalte verwendet. Der Kanton unternahm zwar Versuche, wieder in den Besitz der Zollstätten innerhalb der kantonalen Grenzen zu kommen, jedoch erfolglos. Erst im Kanton Schwyz des modernen schweizerischen Bundesstaats von 1848 konnte im Zollwesen schliesslich Ordnung geschaffen werden. Nun wurden endlich per Bundesbeschluss die wirtschaftsfeindlichen Binnenzölle abgeschafft.

Quellen und Literatur

- STASZ, Akten 1, Theke 189.
- Detting Alois, Die grossen Waldniederlegungen in Iberg und die Holzlieferungen an den Stand Zürich von Ende des XVI. bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, in: MHVS 8 (1895), S. 41–86.
- Horat Erwin, Schindellegi als wichtiger Brückenkopf, in: Höfner Volksblatt, 23. Juli 2007, S. 5.
- Ochsner Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: MHVS 35 (1927), S. 1–156, und 36 (1929), S. 1–156.
- Ringholz Odilo, Geschichte der Schindellegi (Kt. Schwyz) und ihres Kirchenbaues, Einsiedeln 1922 (2., umgearb. u. stark verm. Aufl.).